

# **Herzlich willkommen**

# **Compliance Schulung**

# **VuVL und FMA**

## **2. März 2023**

## Programm Teil 1

09.00 – 09.10 Uhr **Begrüssung**

Fredy Wolfinger und Reto Degen

09.10 – 09.40 Uhr **Pflichten nach dem ISG**

Lukas Oberhammer und Sandra Madlener

09.40 – 10.20 Uhr **Sustainable Finance – regulatorische Anforderungen**

Reto Degen

10.20 – 10.40 Uhr **Pause**

## Programm Teil 2

10.40 – 11.20 Uhr **Umsetzung OHB**  
Stephan Ochsner

11.20 – 11.50 Uhr **Aktuelles von der FMA**  
Franz-Anton Steurer

11.50 – 12.15 Uhr **Fragerunde und Abschluss**  
Fredy Wolfinger und Reto Degen

# Pflichten nach dem ISG

Dr. Sandra Madlener / Lukas Oberhammer

Compliance Schulung, 02. März 2023



# Agenda

FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Zuständigkeiten
- 3 Pflichten der Finanzintermediäre
  - Organisatorische Massnahmen
  - Screeningpflichten



946.21

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 41

ausgegeben am 29. Januar 2009

**Gesetz**

vom 10. Dezember 2008

über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)

- Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) bildet die rechtliche Grundlage für die innerstaatliche Umsetzung von Sanktionen der UN, EU und der Schweiz.
- Gesetz ist als Rahmengesetz konzipiert
- Abrufbarkeit sämtlicher Zwangsmassnahmen unter folgendem Link:  
<https://www.gesetze.li/konso/gebietssystematik?lrstart=946>

# 1 Rechtsgrundlagen

## Überblick über das ISG

- Gegenstand des Gesetzes
- Bezeichnungen
- Erlass von Zwangsmassnahmen mit deren Ausnahmen

Allgemeine Bestimmungen



- Auskunfts- und Meldepflichten
- Screeningpflichten
- Umsetzung organisatorischer Massnahmen

Pflichten



- Vollzugsbehörde
- SPG-Aufsichtsbehörden (FMA, RAK)
- Zuständigkeiten und Befugnisse der jeweiligen Behörden

Behörden



- inländische (insb. Gerichte, StA, FMA, FIU, LP) und ausländische Behörden
- Austausch im Inland umfassend
- Austausch mit ausl. Behörden an gewisse Voraussetzungen geknüpft

Zusammenarbeit



- Begründetes Gesuch um Streichung des Namens aus der VO oder Nichtanwendung der Zwangsmassnahme
- Rechtsmittelmöglichkeit

Daten- und Rechtsschutz



- Vergehen: Landgericht mit FS bis zu drei Jahren oder mit GS bis zu 360 Tagessätzen
- Übertretungen: Landgericht /SPG Aufsichtsbehörde; Busse bis zu 200.000 CHF

Strafbestimmungen und Massnahmen



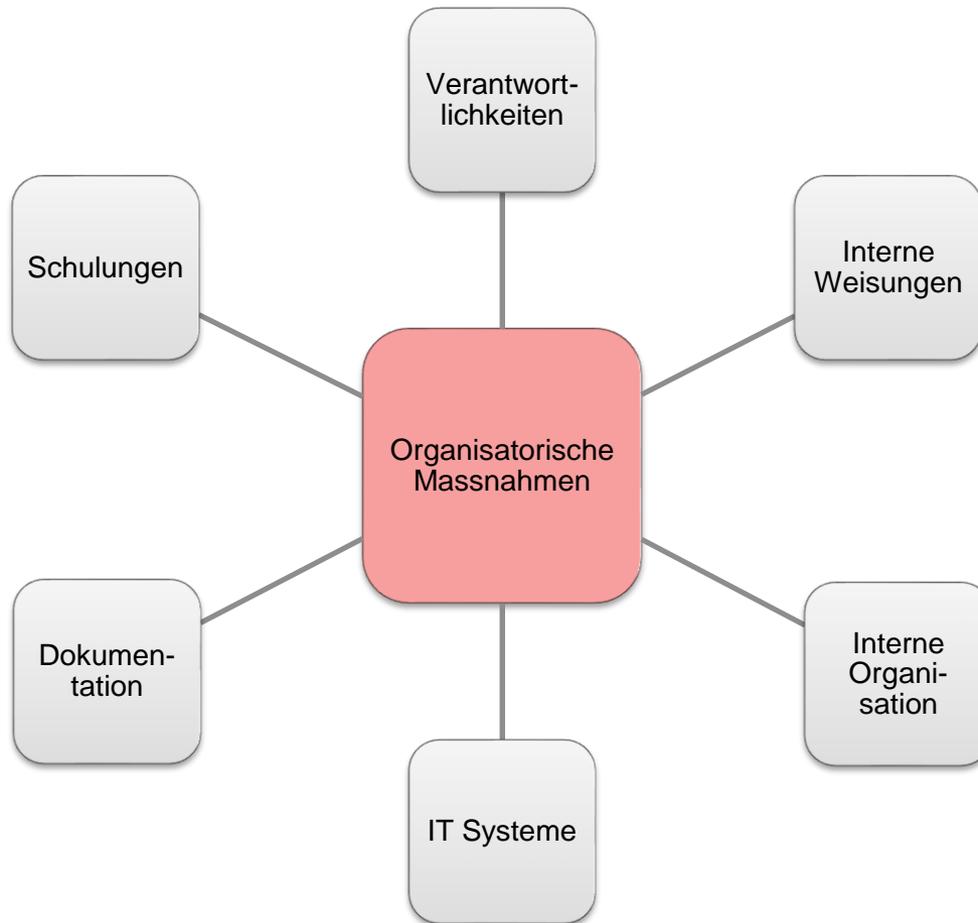
## 2 Zuständigkeiten

### Vollzugsbehörden

- Art. 3 - 5 ISG
- bei Finanzsanktionen liegt Zuständigkeit bei FIU (Verankerung in den jeweiligen VO)
- Auskunftspflicht und Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen
- Vollzug der Zwangsmassnahmen und insbesondere Meldepflichten gg. der Vollzugsbehörde
- Befugnisse Hausdurchsuchungen durchzuführen
- Ahnung von Vergehen und Übertretungen durch das LG

### Aufsichtsbehörden

- Art. 5a und 5b ISG
- FMA und RAK
- Auskunftspflicht und Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen
- Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 2c ISG
- Aufsichtsinstrumente sind
  - Erlass von Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen
  - Durchführungen von internen und externen Schulungen
  - ordentliche und ausserordentliche Kontrollen
  - Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes
  - Sanktionen bei Übertretungen



# 3 Pflichten der Finanzintermediäre

## Organisatorische Massnahmen Praxisbezug

### Unternehmensgrösse entscheidend (Angemessenheit)

- Weisungen
- Organisation
- IT-Systeme
- Schulungen
- ...

### Schulungen

- Auch Investmententscheider/Portfoliomanager/Finanzanalyst – je nach Sanktionsverordnung
- Bei Änderungen/Erlass Sanktionsverordnung – morgendliches Update
- Konkrete Schulungen mit Praxisbeispielen

### Organisation

- Tone from the Top Prinzip
- Prinzip der 3 Verteidigungslinien
- Wer ist für Investmentscreening verantwortlich
- Wer ist für Kundenscreening verantwortlich
- Wer ist allgemeiner Ansprechpartner/Abklärung von Fragen
- Definition Berichtslinien → unmittelbare Information bei Betroffenheit

### goAML-Registrierung

### Überprüfungspflicht von kunden- und transaktionsbezogenen Unterlagen

VP (einschliesslich zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen)

WB, EE, Ausschüttungsempfänger, Begünstigte bei LV

Geschäftsprofil

Transaktionen

# 3

## Pflichten der Finanzintermediäre

### Screeningpflichten (Art. 2c Abs. 1 Bst. a ISG)

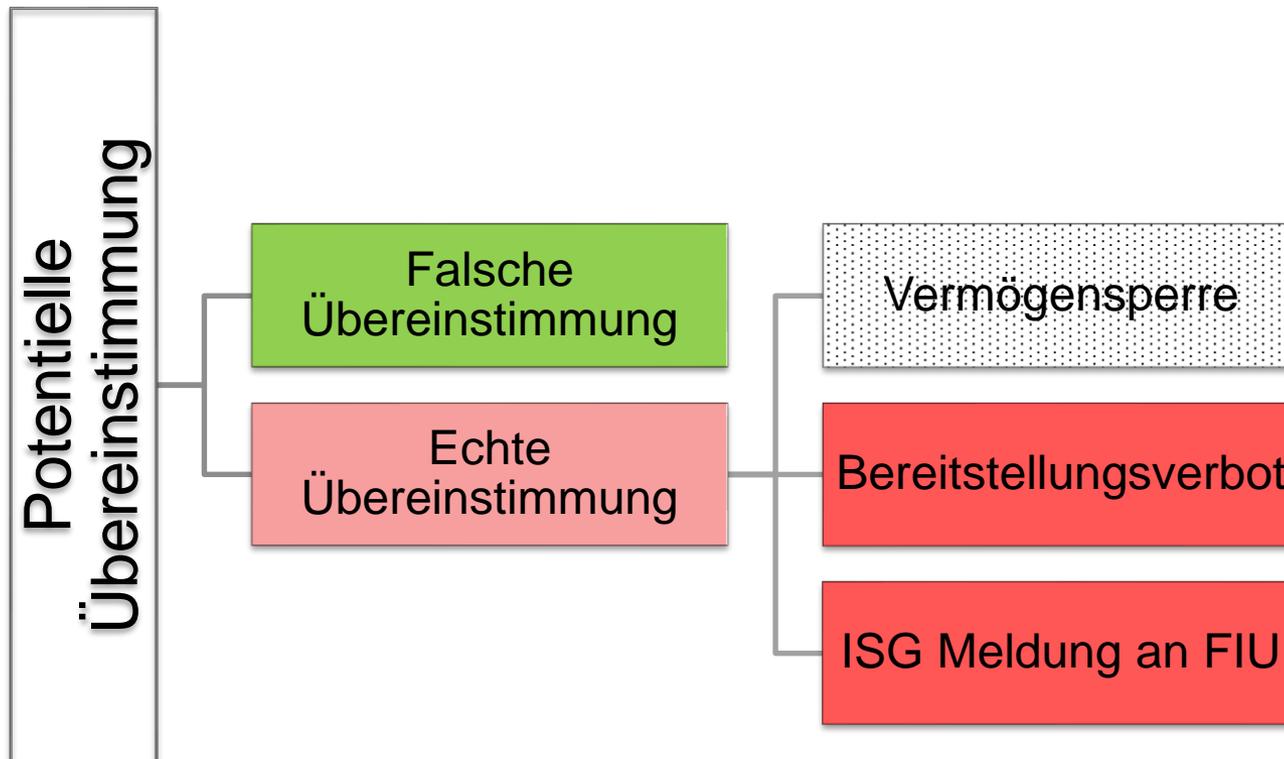
#### Zeitpunkt der Überprüfung

bei Aufnahme der GB bzw. Durchführung der  
Transaktion

im Rahmen regelmässiger Kontrollen, zB. neue  
zeichnungsberechtigte Personen

unmittelbar nach Erlass oder Änderung einer  
Sanktionsliste

Vorgehen bei potentieller Übereinstimmung



# 3 Pflichten der Finanzintermediäre

## Screeningpflichten Praxisbezug

### Kundenscreening Möglichkeiten, Information und Dokumentation

#### Manueller Abgleich

- zB Prüfung der goAML-Information
- Händischer Abgleich der entsprechenden Sanktionsverordnungen
- Keine Parametrierung notwendig bei manuellem Abgleich
- Dokumentation → **wer hat wann was geprüft? Ergebnis?**
- Nachweis mittels Logininfo und Vermerk in der elektronischen Mandatsliste (Revisionsicherheit!); Aktenvermerk; Vermerk bei Ausdruck goAML-Information; Vermerk bei Ausdruck Sanktionsverordnung
- Stichprobenprüfungen durch Untersuchungsbeauftragten/IKS

#### IT-Abgleich

- Loginformation bzw. Systemnachweis über die tatsächliche Durchführung der Prüfung
- Nachweis über tägliche Einspielung der aktuellen Listen
- Nachweis des täglichen Abgleichs der Listen durch IT-Service-Provider
- Abarbeitung der Trefferlisten stets manuell – Dokumentation
- Verantwortung bleibt bei der VVG
- Parametrierung notwendig
- Whitelisting zielführend
- Systemüberprüfung inkl. Parametrierung notwendig – zB durch Untersuchungsbeauftragten/IKS

#### Anforderungen an die Parametrierung

- Ziel: angemessene Anzahl an «Positives»
- Ausschliesslich exakte Treffer (zB exakter Name inkl. Geburtsdatum, ...) ist zu wenig
- Möglichkeiten für Testing/Parametrierung in FMA-Wegleitung 2018/7
- Grundeinstellungen an Parametrierung an Risikoappetit der VVG anpassen

# 3 Pflichten der Finanzintermediäre

## Screeningpflichten Praxisbezug

### Investmentsscreening Möglichkeiten, Information und Dokumentation

#### Allgemeines

- Screening ist ex ante (Pre-Trade) durchzuführen (sowie für Bestand)
- Screening grundlegend bei allen Dienstleistungen im VVG-Sektor

#### Manueller Abgleich

- Verlangt umfassendes Wissen um Sanktionsverordnungen

#### Outsourcing

- Verantwortung verbleibt bei VVG
- Abklärung, was alles von Screening umfasst ist

#### IT-Abgleich

- Logininformation bzw. Systemnachweis über die tatsächliche Durchführung der Prüfung
- Nachweis über tägliche Einspielung der aktuellen Listen
- Nachweis des täglichen Abgleichs der Listen durch IT-Service-Provider
- Abarbeitung der Trefferlisten stets manuell
- Parametrierung notwendig
- Systemüberprüfung inkl. Parametrierung notwendig – zB durch Untersuchungsbeauftragten/IKS

#### Background-Screening:

- Unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit, zB bei Kontrolle im Zusammenhang mit Private Equity, ...
- Investment Due Diligence: Nutzung von professionellen Datenprovidern: zB SIX, WM-Datenservice, Bloomberg, ...
- Verantwortung letztlich bei VVG
- Flagging von betroffenen Titeln/Anlagen im System

### Meldepflichten

- Betroffenheit bei
  - ✓ «True Positive» eines Kunden; Zeichnungsberechtigten; Wirtschaftlich Berechtigten; ...
  - ✓ Bestand im Portfolio
  - ✓ Informationen über sanktionierte Sachverhalte, welche auf Grund der Dienstleistung bekannt sind
- Unmittelbare Meldepflicht
- Meldung an jeweilige Vollzugsbehörde
  - ✓ Grundsätzlich via goAML an SFIU
  - ✓ Weitere Meldewege sind mit der jeweiligen Vollzugsbehörde abzuklären

### Sonstige Pflichten bei Betroffenheit

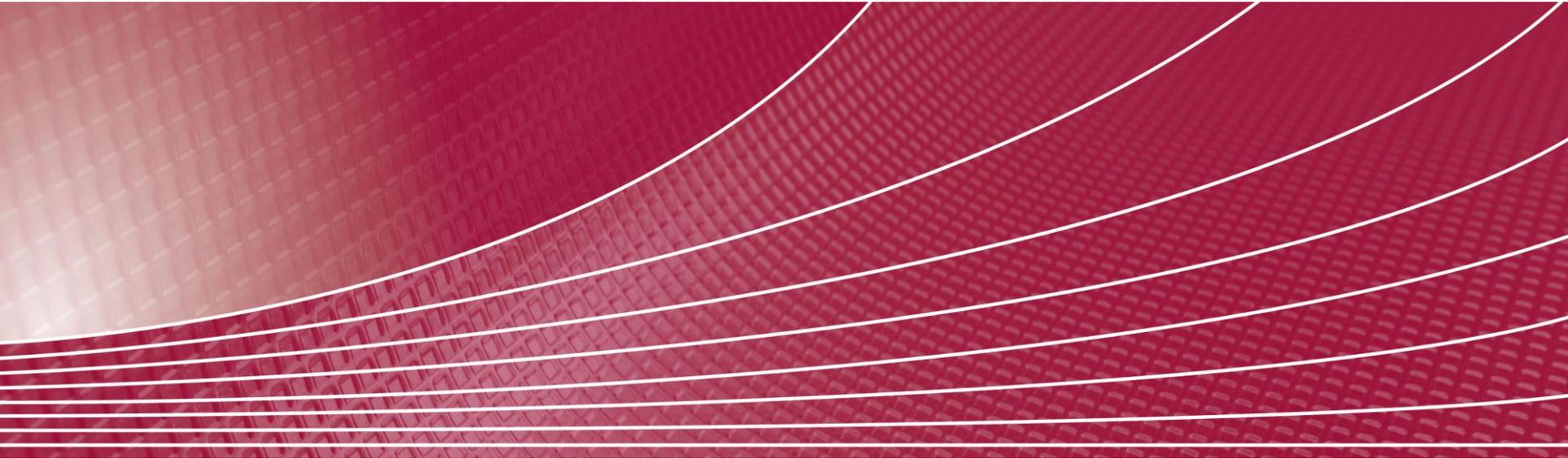
- (Einfrieren des Vermögens)
- Bereitstellungsverbot beachten
- Hängen von den Vorgaben der jeweiligen Sanktionsverordnungen ab



FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Sustainable Finance – Regulatorische Anforderungen



Dr. Reto Degen, Mitglied der Geschäftsleitung



# Agenda

## 1. Regulierung

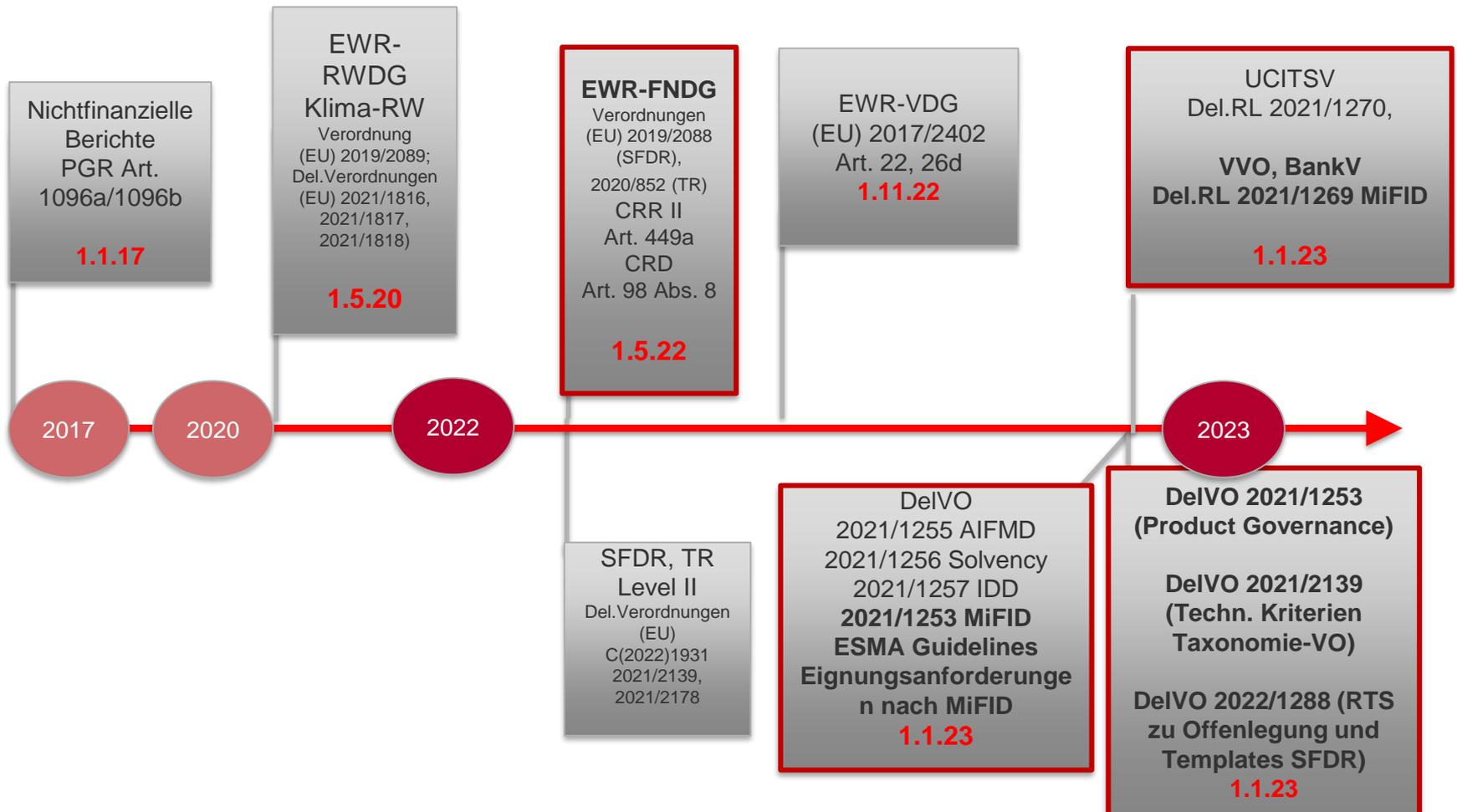
- Taxonomie-VO
- Offenlegungs-VO

## 3. Pflichten für Vermögensverwalter

## 2. Berichterstattung

## 4. Praxisfragen

# Regulierung: Zeitplan



# Taxonomie-Verordnung: Ziel und Umsetzungsstand

Durch Taxonomie soll festgelegt werden, welche wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig/ökologisch eingestuft werden darf.

## CLIMATE CHANGE

Mitigation

Adaptation

*Technical Screening Criteria  
in the Climate Delegated Act (April 2021)*

## OTHER OBJECTIVES

Transition to a **circular economy**

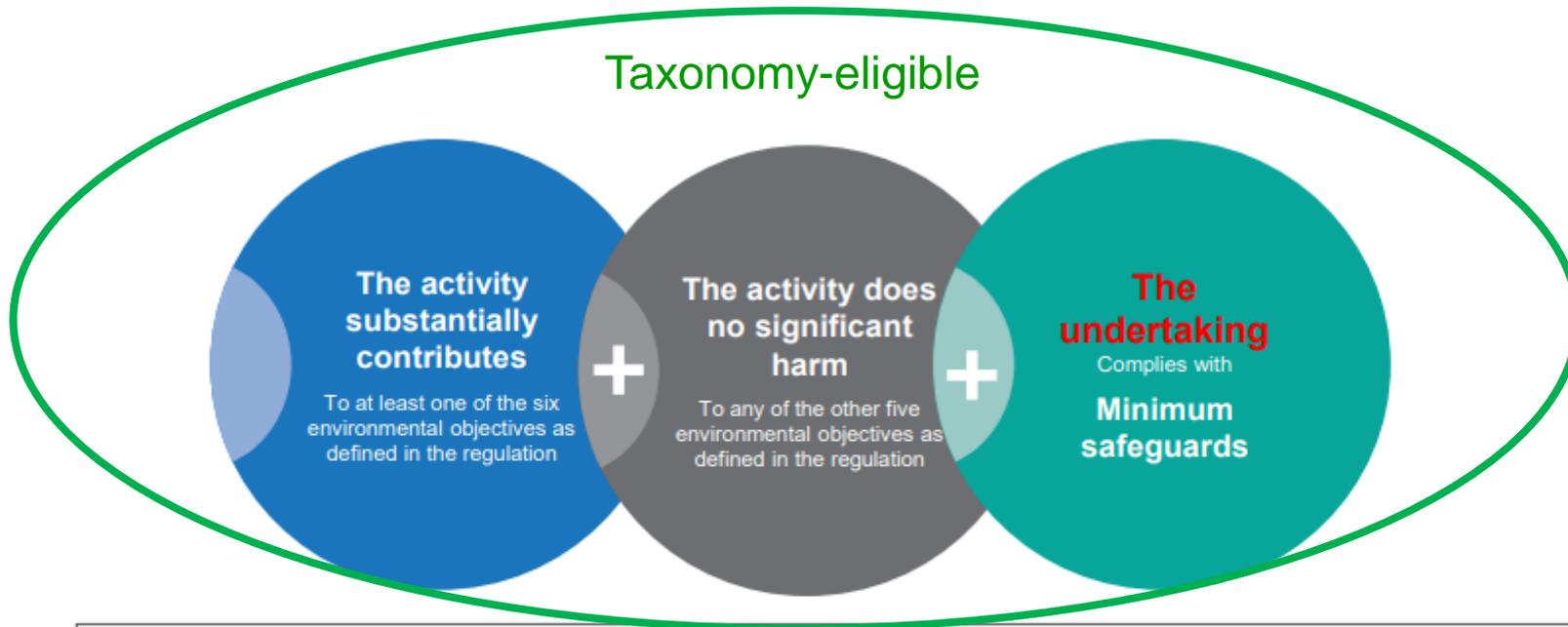
**Pollution prevention and control**

Sustainable use and protection of  
**water and marine resources**

Protection and restoration of  
**biodiversity & ecosystems**

*Technical Screening Criteria  
under development*

# Taxonomie-Verordnung: Bedingungen für nachhaltige Investitionen



Minimum Safeguards = UN Guiding Principles, OECD Guidelines, ILO fundamental principles and rights at work, International Bill of Human Rights

# Offenlegungsverordnung (SFDR)

## Was wird geregelt und für wen gilt sie?

Die Verordnung (EU) 2019/2088 regelt nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

- die Veröffentlichungspflichten auf **Internetseiten**,
- **vorvertragliche** Informationspflichten und
- **Ex-post**-Informationspflichten

Die Verordnung gilt für **Finanzmarktteilnehmer** und **Finanzberater**, die **Finanzprodukte** anbieten oder Kunden diesbezüglich beraten

# Geltungsbereich SFDR

## Finanzprodukte

- Portfolio gem. MiFID II
- Alternative Investmentfonds (AIF)
- IBIP
- Altersvorsorgeprodukt
- Altersversorgungssystem
- Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS)
- Paneuropäisches Pensionsprodukt (PEPP)

# Definition nachhaltige Investition:

Art. 2 Ziff. 17 SFDR

Soziale  
Zielsetzung

Taxonomy-  
eligible

17. "nachhaltige Investition" eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen, sowie für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die soziale Gerechtigkeit beeinträchtigt, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Gruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

DNSH-Test

Good  
Governance

Berechnung:

- 1) Umsatz-gewichteter Ansatz
- 2) Pass/Fail-Ansatz

# Überblick Produktuniversum ESG

	non-ESG	Art. 6	Art. 8	Art. 9
Beitrag zu Erreichung Umweltziele gem. Taxonomie			optional	Anlagen «taxonomy-eligible» oder mit sozi. Ziel; «taxonomy-align.» kann u.U. gering sein
Do not significantly harm (DNSH)			Voraussetzung nur, falls ein Anteil als nachhaltig deklariert wurde und dann nur für diesen	Pflicht
Good Governance			Pflicht	Pflicht
Nachhaltigkeit			Bewerben von nachhaltigen oder sozialen Merkmalen; kann nachhaltige Anlagen enthalten	(fast) 100% nachhaltige Anlagen gemäss Art. 2 Ziff. 17 SFDR
Berücksichtigung Nachhaltigkeitsrisiken		Pflicht	Pflicht	Pflicht
	Keine ESG-Produkte (für Kunden ohne ESG-Präferenzen)		ESG-Produkte (für Kunden mit ESG-Präferenzen)	

# Agenda

1. Regulierung

3. Pflichten für  
Vermögensverwalter

2. Berichterstattung

4. Praxisfragen

# Periodische Reportingpflichten Produktebene

## Art. 8-Produkte: Anhang IV DelVo 2022/1288

## Art. 9-Produkte: Anhang V DelVo 2022/1288

**Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

**Ja**         **Nein**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind **8+**
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt** **8**

**Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

**Ja**         **Nein**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

**9**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

# Periodische Reportingpflichten Asset Allocation

8



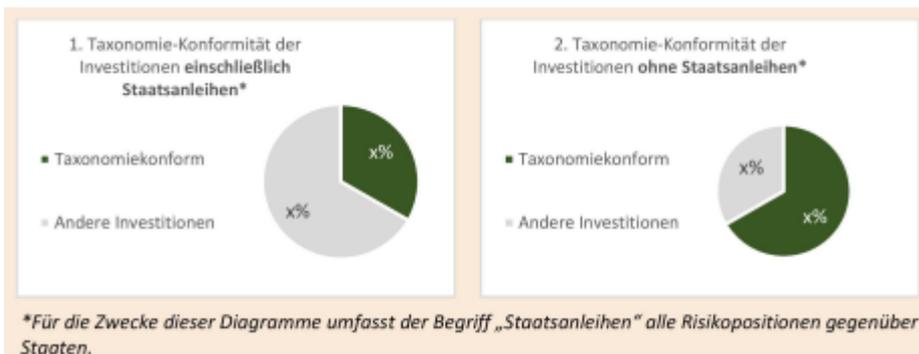
9



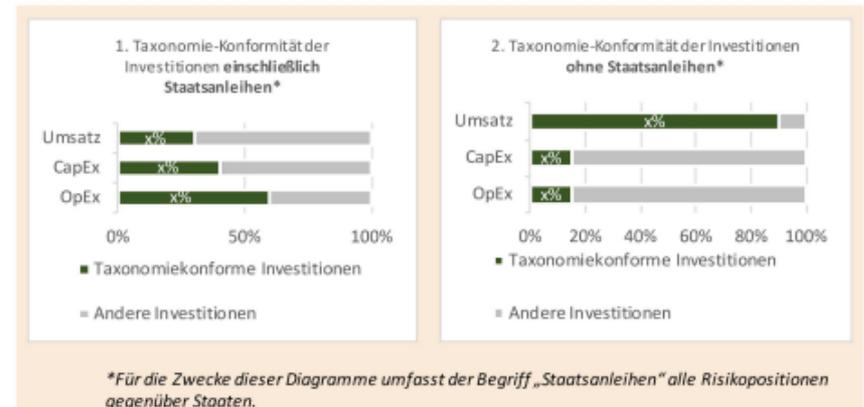
# Berichterstattung Taxonomie-Alignment

- Finanzmarktteilnehmer müssen das Taxonomie-Alignment ihrer Anlagen gestützt auf zwei alternative Berechnungen ausweisen
- Template für vorvertragliche Informationen enthält zwei Grafiken: Taxonomie-aligned Umsatz mit und ohne Staatsanleihen
- Template für periodische Berichterstattung weist drei Messwerte aus, jeweils mit und ohne Staatsanleihen: Umsatz, CapEx und OpEx
- Ausblick: Aufschlüsselung zusätzl. nach fossilem Gas und Nuklear

## Vorvertragliche Informationen (Anhänge II und III)



## Periodische Berichterstattung (Anhänge IV und V)



# Agenda

1. Regulierung

3. Pflichten für  
Vermögensverwalter

2. Berichterstattung

4. Praxisfragen

# Neue Pflichten für Vermögensverwalter seit 1.1.2023

Del. Verordnung (EU) 2021/1253 und Del. Richtlinie (EU) 2021/1269

- **Risikomanagement:** Bei der Festlegung angemessener Strategien und Verfahren für das Risikomanagement sind auch Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen
- **Interessenkonflikte:** Bei der Festlegung potentieller Interessenkonflikte welche die Interessen von Kunden beeinträchtigen können, sind auch Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund\*innen zu berücksichtigen
- **Informationen zur Anlageberatung:** Bei der Beschreibung der Faktoren, die bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren einzubeziehen
- **Geeignetheitsbeurteilung:**
  - Anlageempfehlungen müssen auch den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entsprechen
  - Bei der Informationseinholung vom Kunden sind im Rahmen der Anlageziele auch Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen einzuholen
  - Bei der Prüfung der Geeignetheit allfälliger äquivalenter Produkte sind auch Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen
  - In der Geeignetheitserklärung sind auch Nachhaltigkeitsziele der Kunden zu berücksichtigen
- **Product Governance:** Integration der Nachhaltigkeitsfaktoren in bestehende Prozesse zur Zielmarktbestimmung und zur Produktüberwachung

# Erfassung Nachhaltigkeitspräferenzen

1

Welchen Grad an Nachhaltigkeit wünschen Sie?

Ökologisch nachhaltige  
Produkte  
(EU-Taxonomie-VO)

Nachhaltige und/oder soziale  
Produkte  
(EU-Offenlegungs-VO)

Berücksichtigung wichtigster  
nachteiliger Auswirkungen auf  
Nachhaltigkeitsfaktoren

Keines der  
drei

2

Welches Umweltziel soll  
berücksichtigt werden?  
(6 Umweltziele gem.  
Taxonomie-VO)

Welche(s) Kriterien soll neben  
Good Governance  
berücksichtigt werden  
(Umwelt und/oder Soziales)?

Welche nachteiligen  
Auswirkungen sind für Sie  
wichtig?  
(Auswahl gem. Liste der PAI-  
Faktoren)

3

Wie stark möchten Sie  
Nachhaltigkeit in Ihrem  
Portfolio gewichten?

Wie stark möchten Sie  
Nachhaltigkeit in Ihrem  
Portfolio gewichten?

4

Umsetzung

Finanz-  
instrument

Portfolio  
(Neugeld)

Gesamt-  
Portfolio

Umsetzung

Finanz-  
instrument

Portfolio  
(Neugeld)

Gesamt-  
Portfolio

# Agenda

1. Regulierung

3. Pflichten für  
Vermögensverwalter

2. Berichterstattung

4. Praxisfragen

# Fragen zur Umsetzung

## **1. Ich entscheide als Unternehmen, das Thema Nachhaltigkeit nicht zu verfolgen. Habe ich dennoch Pflichten?**

Ja, folgende:

- Transparenzpflichten über Berücksichtigung Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) nach Art. 3 und 4 SFDR auf der Internetseite
- Transparenzpflichten über Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene in vorvertraglichen Informationen nach Art. 6 SFDR
- Erfassung Nachhaltigkeitspräferenzen aller Kunden

## **2. Bis wann müssen die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden erfasst werden?**

Es gibt keine gesetzliche Übergangsfrist. Die Pflicht gilt seit 1. Januar 2023.

Die FMA erachtet eine Übergangsfrist bis Ende Q1 2024 als adäquat. Kunden müssen nicht gesondert kontaktiert werden. NH-Präferenzen können beim nächsten Kundentermin erhoben werden

# Fragen zur Umsetzung

## **3. Können Strategien wie ESG-Integration, SDG, Sector Based Screening, etc. in einem Art. 8-Portfolio/Fonds umgesetzt werden?**

Ja, das ist möglich. Wichtig sind folgende Punkte:

- klare Definition Ihres eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses und der –strategie
- Kombination mehrerer ESG-Ansätze erforderlich (reiner Exclusion-Ansatz der üblichen Branchen reicht nicht)
- Einhaltung der Good-Governance-Vorschriften für alle Titel im Portfolio
- Anlageuniversum muss angemessen eingeschränkt werden durch ESG-Strategie
- Nachhaltigkeits- und Sozialfokus müssen im Portfolio sichtbar sein (reines CO2-Offsetting bei unveränderter Strategie reicht nicht)

# Fragen zur Umsetzung

## **4. Was ist zu tun, wenn der Kunde einen hohen Anteil nachhaltiger Anlagen wünscht und es dafür gar nicht genügend Titel/Produkte gibt?**

Erhebung der Nachhaltigkeitspräferenzen und Diskussion der Umsetzungsschwierigkeit. Entweder ist Kunde damit einverstanden (dokumentieren!) oder die Erhebung wird wiederholt und festgehalten, dass eine Erhöhung des NH-Anteils periodisch überprüft und das NH-Profil ggf. aktualisiert wird.

## **5. Was ist mit ökologische oder soziale Merkmale «bewerben» gemeint?**

Direkte oder indirekte Aussagen, Informationen oder Berichterstattung die den Eindruck erwecken, dass die mit dem jeweiligen Finanzprodukt verfolgten Investitionen auch ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Dies in Bezug auf die Anlagestrategien, -ziele, -vorgaben, Beschreibung von Anlagestrategien oder Vermögensaufteilung oder generell in Marketingunterlagen oder anderen Dokumenten.  
=> d.h. ein Produkt gilt nicht erst dann als Art. 8-Produkt, wenn es explizit im eigentlichen Sinne des Wortes in der Werbung angepriesen wird.



Verein unabhängiger Vermögensverwalter  
in Liechtenstein



FMA

The logo for the FMA (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein) features the letters 'FMA' in a bold, black, serif font. Above the letters is a thin, dark red curved line that arches over the text.

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Pause



FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Aktuelles von der FMA



Franz-Anton Steurer, Leiter Abteilung Aufsicht / Bereich Asset Management und Märkte

- Cyberangriffe auf Vermögensverwaltungsgesellschaften
- Drittstaatentätigkeit einer VVG
- Einsatz von künstlicher Intelligenz bei Vermögensverwaltungsgesellschaften

# Cyberangriffe auf Vermögensverwaltungsgesellschaften

## Webseite von Schiffahrtsgesellschaft von Hackern attackiert

BANKEN

Mittwoch, 15. Februar 2023 11:01

Datenklau: Banken immer  
häufiger betroffen

## Ärztezeitung

## Cyber-Angriffe auf Praxen die Bedrohung ist real

+ Neue Welle von Cyberattacken: Warum es immer  
mehr Hackerangriffe gibt

Ransomware-Attacke

"BlackByte" hackt Schweizer  
Logistikkonzern



16 Ausfälle von kritischen Dienst-  
leistungen in den letzten 12 Monaten

# Cyberangriffe auf Vermögensverwaltungsgesellschaften

- Sind wir uns der Bedrohungslage und den möglichen Auswirkungen bewusst?
- Wie stark kann ein massiver Cybersecurity-Vorfall unser Geschäft schädigen?
- Wie gross ist unser Risikoappetit?
- Behandeln und trainieren wir ein resilientes Verhalten gegen Cyber-Attacken durch das gesamte Unternehmen?
- Investieren wir unser Geld in die richtigen Bereiche der Cybersecurity?
- Haben wir die nötigen Daten, um dies schlüssig beurteilen zu können?



# Cyberangriffe auf Vermögensverwaltungsgesellschaften

**Operationelle Resilienz** bezeichnet die Fähigkeit des Instituts, seine **kritischen Funktionen** bei Unterbrechungen innerhalb der Unterbrechungstoleranz wiederherstellen zu können, d.h. die Fähigkeit des Instituts, **Bedrohungen** und **mögliche Ausfälle** zu **identifizieren**, sich davor zu **schützen** und darauf zu **reagieren**, bei Unterbrechungen den ordentlichen Geschäftsbetrieb **wiederherzustellen** und daraus zu lernen, **um die Auswirkungen von Unterbrechungen auf die Erbringung der kritischen Funktionen zu minimieren.**

Ein operationell resilientes Institut hat sein Betriebsmodell so aufgebaut, dass es in Bezug auf seine kritischen Funktionen dem Risiko von Unterbrechungen weniger ausgesetzt ist.

# Wichtige Handlungsfelder Digital Operational Resilience Act (DORA)

## IKT-Drittanbieter Management

- Governance und Kontrollmechanismen
- Bewertung Abhängigkeit
- Ausstiegsszenario
- Überwachungsfunktion

## Austausch von Cyber Informationen mit anderen Finanzunternehmen

- Möglichkeit Informationen und Erkenntnisse über Cyberbedrohungen untereinander auszutauschen
- Indikatoren für Beeinträchtigungen, Taktiken, Techniken, Verfahren, Cybersicherheitswarnungen etc.

## IKT-Risikomanagement

- Aktive Rolle des Leitungsorgans bei der Steuerung des IKT-Risikomanagement
- Adäquates Budget / Ressourcen / Schulungen
- Bewertung der Betriebsresilienz

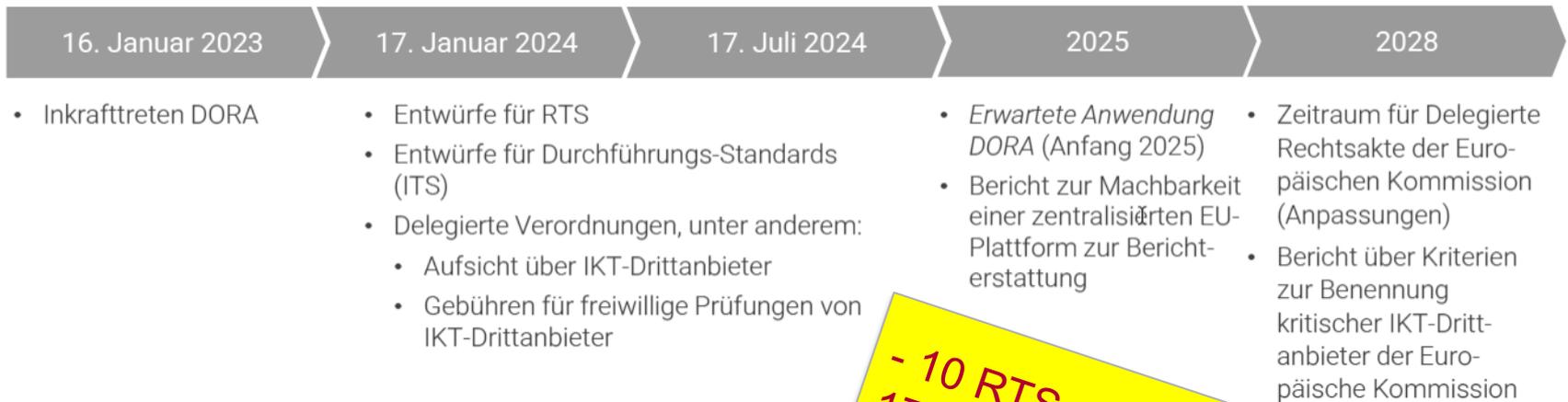
## IKT-bezogene Vorfälle

- Berichts- und Informationspflicht an die GL
- Mechanismen zur Erkennung von IKT-bezogenen Vorfällen
- Mechanismen um Vorfälle zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten

## Testen der digitalen operationalen Resilienz

- IT Notfallplanung und Wiederherstellungsverfahren
- Strategie zur Datensicherung

# Zeitplan DORA



- 10 RTS und ITS bis 17 Juli 2024  
 - Consultation Paper bis Juni 2023/November 2023 erwartet

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Meldung von Cyber-Attacken über das e-Service Portal

- Formularinhalt:
  - Informationen zur Angriffsfeststellung
  - Details zum Ablauf
  - Auswirkungen
  - Kategorisierung und getroffene Massnahmen
- Erst-, Aktualisierungs- und Abschlussmeldung über dasselbe Formular möglich
- Erstmeldung: Innert sieben Tagen ab Kenntniserlangung
- Aktualisierungsmeldung: Beliebig viele Aktualisierungsmeldungen basierend auf neuen Erkenntnissen möglich
- Abschlussmeldung: Einreichung nach Abschluss der Cyber-Attacke mit Angabe der abschliessenden Beurteilung
- Vorbefüllung des Formulars mit zuvor eingereichten Meldungen möglich

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Angaben zum Meldepflichtigen

### Meldeformular Cyber-Attacken

- 1. Angaben zum Meldepflichtigen**
- 2. Basisinformationen
- 3. Details zur Cyber-Attacke
- 4. Kategorisierung und Gegenmassnahmen
- 5. Kontrolle
- 6. Abschluss

**Bitte beachten Sie** \* Feld muss ausgefüllt sein  Hinweise zum Verfahren / Formular  Fehlerhinweis **Die Sitzung läuft ab in 29:53 Minuten.**

#### Angaben zum Finanzintermediär

Name des Instituts: \*

Kontaktperson Einreicher: \*

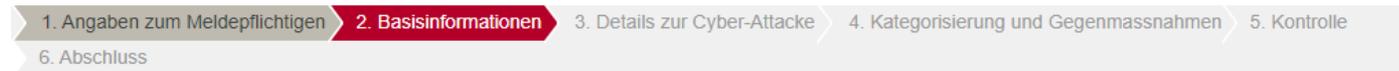
- Zwischenspeichern
- Weiter
- Abbrechen

AFS - FMA\_Cyber\_Attacken

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Basisinformationen zur Cyber-Attacke

### Meldeformular Cyber-Attacken



Bitte beachten Sie \* Feld muss ausgefüllt sein  Hinweise zum Verfahren / Formular  Fehlerhinweis Die Sitzung läuft ab in 29:51 Minuten.

#### Basisinformationen zur Cyber-Attacke

Status der Meldung *	<div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">Erstmeldung Bitte auswählen... <b>Erstmeldung</b> Aktualisierungsbericht Abschlussbericht</div>
Kontaktperson: Name *	<input type="text"/>
Kontaktperson: Telefonnummer *	<input type="text"/>
Kontaktperson: E-Mail-Adresse *	<input type="text"/>
Datum Meldung an FMA	<input type="text" value="06.04.2022"/>
Datum Feststellung Angriff *	<input type="text"/>
Uhrzeit Feststellung Angriff *	<input type="text"/>
Datum Angriffszeitpunkt (sofern bekannt)	<input type="text"/>
Uhrzeit Angriffszeitpunkt (sofern bekannt)	<input type="text"/>
Datum Ende des Angriffs (sofern bekannt)	<input type="text"/>
Uhrzeit Ende des Angriffs (sofern bekannt)	<input type="text"/>

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Details zur Cyber-Attacke (1)



Bitte beachten Sie \* Feld muss ausgefüllt sein  Hinweise zum Verfahren / Formular  Fehlerhinweis Die Sitzung läuft ab in 22:35 Minuten.

### Details zur Cyber-Attacke

(Erst)Beurteilung Schweregrad der Cyber-Attacke \*

Trend des Schweregrads \*

Ablauf der Cyber-Attacke und aktueller Status \*

Betroffene Entitäten (Betroffene Organisationseinheit(en) im Institut bzw. Dienstleister) \*

Betroffene Schutzziele \*

Bitte auswählen...  
 Bitte auswählen...  
 mittel  
 hoch  
 schwerwiegend und/oder betriebsstörend

Vertraulichkeit  
 Integrität  
 Verfügbarkeit

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Details zur Cyber-Attacke (2)

Betroffene kritische Funktionen, Geschäftsprozesse bzw. Aktiven (Betroffene Informationen, Technologieinfrastruktur, Gebäude oder Personal)	<input type="text"/>
Anzahl betroffene kritische Funktionen, Geschäftsprozesse bzw. Aktiven	<input type="text"/>
Betroffene Kunden(-segmente)	<input type="checkbox"/> Privatkunden <input type="checkbox"/> Geschäftskunden <input type="checkbox"/> Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)
Betroffene Kunden(-segmente) (Beschreibung)	<input type="text"/>
Anzahl betroffene Kunden	<input type="text"/>
Erläuterung wirtschaftlicher Schaden	<input type="text"/>
Wirtschaftlicher Schaden in CHF	<input type="text"/>
Potentielle Risiken für andere Finanzintermediäre und Finanzmarktinfrastuktur	<input type="text"/>

# Meldeformular Cyber-Attacken

## Kategorisierung und Gegenmassnahmen

Kategorisierung und Gegenmassnahmen	
Angriffsvektoren	<input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> Web-basierter Angriff <input type="checkbox"/> Brute-Force-Angriff <input type="checkbox"/> Identitätsdiebstahl <input type="checkbox"/> externe Wechselmedien <input type="checkbox"/> Verlust/Diebstahl von Geräten <input type="checkbox"/> Ausnutzung von Software-Schwachstelle <input type="checkbox"/> Ausnutzung von Hardware-Schwachstelle <input type="checkbox"/> Andere (Bitte definieren)
Angriffsvektoren (Beschreibung)	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 60px;"></div>
Typus des Angriffs	<input type="checkbox"/> DDoS <input type="checkbox"/> Unautorisierter Zugriff <input type="checkbox"/> Schadsoftware <input type="checkbox"/> Missbrauch / unsachgemässe Benutzung von Technologieinfrastruktur <input type="checkbox"/> Andere (Bitte definieren)
Typus des Angriffs (Beschreibung)	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 60px;"></div>
Administrative, operative und/oder technische Gegenmassnahmen mit erwarteter Fristigkeit	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 60px;"></div>
Kommunikationsmassnahmen (was, an wen, wann)	<div style="border: 1px solid #ccc; height: 60px;"></div>

# Drittstaatentätigkeit einer VVG

Aktuell werden von der liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften Dienstleistungen in 22 EU/EWR-Ländern und 15 Drittstaaten angeboten.

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die aktiv Kunden in einem Drittstaat akquirieren oder dies beabsichtigen haben sicherzustellen, dass

- die Vermögensverwaltungsgesellschaften über eine entsprechende Bewilligung des betreffenden Staates verfügen oder dort keiner Bewilligungspflicht unterliegen und
- dies der FMA iSd Art. 36 VVG vorgängig angezeigt wurde.

<https://www.fma-li.li/de/aufsicht/bereich-asset-management-und-markte/vermogensverwaltungsgesellschaften/regulierung-rechtsgrundlagen-mifid.html>) (FMA-Formular zur «Notifikation der Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im Drittstaat»).

# Drittstaatentätigkeit einer VVG

Sowohl die VVG selbst als auch die Revisionsgesellschaften prüfen regelmässig:

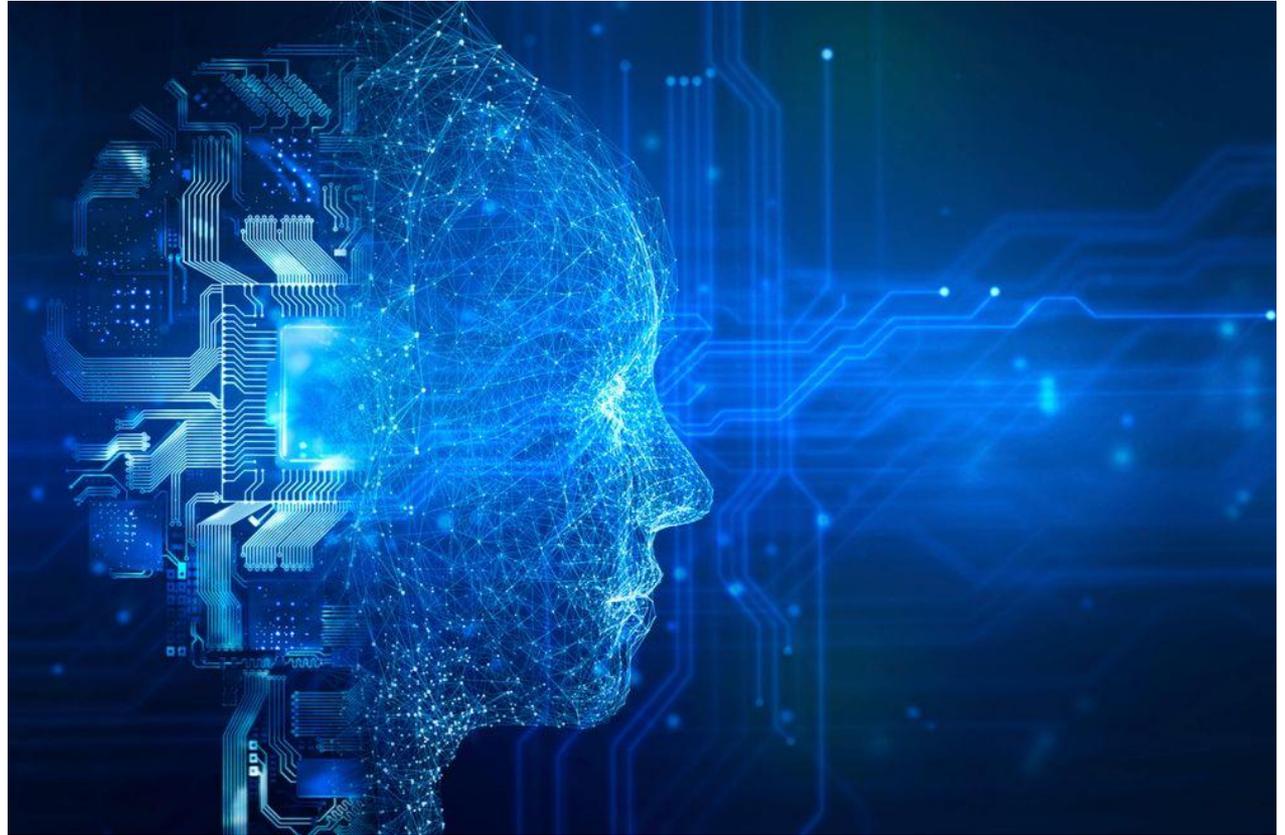
- VVG ernsthaft und konkret beabsichtigen, in einem Drittstaat Kunden zu akquirieren oder
  - in einem Drittstaat bereits Kunden akquirieren.
- 
- Die Revisionsgesellschaften prüfen die Drittstaatentätigkeit im Rahmen der allgemeinen Aufsichtsprüfung, insbesondere in Bezug auf das Vorhandensein angemessener Organisationsstrukturen und des erforderlichen Know-Hows (Sprachkenntnisse, Rechtskenntnisse udgl)
  - VVG sollte regelmässig überprüfen ob die Notifikationen oder Drittstaatentätigkeit noch aktuell ist
  - Beendigung der Drittstaatentätigkeit/Notifikation EWR ist der FMA mitzuteilen



# Einsatz von künstlicher Intelligenz

FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein



# Ausgangslage

- Künstliche Intelligenz mit hoher medialer Aufmerksamkeit
- Wachsendes Interesse in der Finanzindustrie, jedoch noch in Anfangsphase und meist für unkritische Anwendungen
- Hauptanwender: (grosse) Banken und Versicherungen
- Umsetzung meist durch externe Dienstleister (Outsourcing)
- Hauptthemen: Erklärbarkeit, Modellrisiken, Gleichbehandlung, Verantwortung bei autom. Entscheidungen



# KI-Nutzung in Liechtenstein

- FMA hat Kenntnis einzelner KI-Anwendungen bei Finanzintermediären
- Vermögensverwalter dürften Fokus der KI-Nutzung auf Investmentprozesse und nicht auf operative Prozesse haben (z.B. Compliance, Transaktionsüberwachung, System-Monitoring, Prozessoptimierung) richten
- Kurzumfrage per QR-Code
  - Freiwillige Teilnahme
  - Bitte nur 1 Vertreter pro Unternehmung
  - Teilnahme nur durch Vermögensverwalter

FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein





**Setzen Sie heute KI in  
Ihrem Unternehmen  
bereits ein?**

① Start presenting to display the poll results on this slide.



**Haben Sie konkrete Pläne,  
in den nächsten Jahren KI  
einzusetzen?**

① Start presenting to display the poll results on this slide.



# Für welche Anwendungsgebiete setzen Sie KI ein?

① Start presenting to display the poll results on this slide.



# Aus welchen Gründen kommt für Sie KI nicht in Frage

① Start presenting to display the poll results on this slide.

# Haben Sie Fragen?



Verein unabhängiger Vermögensverwalter  
in Liechtenstein



FMA

The logo for the FMA (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein) features the letters 'FMA' in a dark red, serif font. Above the letters is a thin, dark red curved line that arches over the text.

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein

# Besten Dank für Ihr Interesse